

§32

Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag hat der Transportkunde Vertragsstrafe zu zahlen für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht oder zuviel zum Transport übergeben wurde, 5,—M,
bei zuviel übergebener Gutmenge entfällt die Berechnung, wenn die zu erbringende Gütertransportleistung noch nicht überschritten wurde,
- b) jede Überschreitung der durch die nachgewiesenen Transportkennziffern bestimmten monatlichen Gütertransportleistung je tkm 0,50M,
- c) gegenüber der vereinbarten täglich durchschnittlich zu transportierenden Gutmenge zuviel übergebene Gutmenge je Tonne 5,—M,
die Berechnung entfällt, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt.

(2) Bei Nichtinanspruchnahme eines Straßenfahrzeuges, das im Rahmen eines Vertrages über die Inanspruchnahme von Transportleistungen gemäß § 10 Abs. 5 und entsprechend der bestätigten Bestellung bereitgestellt wurde, hat der Transportkunde je Tonne Nutzmasse eine Vertragsstrafe in Höhe von 5,— M zu zahlen.

(3) Bei Nichteinhaltung der Fristen für die Bestellung von Ladungstransporten gemäß § 9 Absätze 1 bis 3 hat der Transportkunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,— Mark je Bestellung zu zahlen, wenn der VEB Kraftverkehr trotz Nichteinhaltung der Frist die Bestellung bestätigt.

(4) Bei Nichteinhaltung der Fristen für die Rücknahme einer Bestellung gemäß § 9 Absätze 4 und 5 hat der Transportkunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,— M zu zahlen. Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei dieser Vertragsstrafe nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich.

(5) Ist der Transportkunde bei Schäden an Straßenfahrzeugen nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(6) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Transportkunden unverzüglich nach Instandsetzung des beschädigten Straßenfahrzeuges die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Zu § 29 GTVO:

§33

Geltendmachen und Verjährung von Ansprüchen

(1) Wurde eine Pflichtverletzung gemäß den §§ 31 Absätze 1 bis 3 sowie Abs. 5, 48 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 oder 54 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 von einem Kraftverkehrsbetrieb verursacht, der den Ladungstransport im Auftrag des VEB Kraftverkehr bzw. im Ergebnis der rechnergestützten Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes durchgeführt hat oder durchzuführen hatte, hat der Transportkunde Ansprüche auf Vertragsstrafe bzw. Schadenersatz bei dem für ihn örtlich zuständigen VEB Kraftverkehr geltend zu machen und diese gleichzeitig dem mit der Transportdurchführung beauftragten Kraftverkehrsbetrieb anzuzeigen. Erhebt der mit der Transportdurchführung beauftragte Kraftverkehrsbetrieb Einwendungen gegen die behauptete Pflichtver-

letzung, die berechnete Vertragsstrafe bzw. den geforderten Schadenersatz, ist er verpflichtet, diese innerhalb der in den Rechtsvorschriften festgelegten Fristen sowohl gegenüber dem Transportkunden als auch gegenüber dem VEB Kraftverkehr zu erklären und dabei alle Gründe schriftlich darzulegen und Beweismaterial beizubringen, die das Nichtvorliegen einer Pflichtverletzung beweisen oder eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit begründen. Die Einwendungen des mit der Transportdurchführung beauftragten Kraftverkehrsbetriebes gilt in diesen Fällen als Einspruch des VEB Kraftverkehr. Erhebt der mit der Transportdurchführung beauftragte Kraftverkehrsbetrieb keine, verspätete oder nicht ausreichend begründete Einwendungen, hat er gegenüber dem örtlich zuständigen VEB Kraftverkehr für die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen einzustehen.

(2) Ansprüche, die dem VEB Kraftverkehr gemäß den §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 3 Ziff. 2 und 54 Abs. 2 Ziff. 2 sowie gemäß § 28 GTVO zustehen, hat der mit der Transportdurchführung beauftragte Kraftverkehrsbetrieb gegenüber dem Transportkunden geltend zu machen, der seine Pflichten verletzt hat.

(3) Ansprüche der Transportkunden aus dem Frachtvertrag wegen Verlusts, teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung sowie wegen Lieferfristüberschreitung sind gegenüber dem VEB Kraftverkehr geltend zu machen, der Partner des Frachtvertrages ist, und gleichzeitig gegenüber dem Kraftverkehrsbetrieb anzuzeigen, der den Ladungstransport durchgeführt hat. Erhebt der Kraftverkehrsbetrieb, der den Ladungstransport durchgeführt hat, Einwendungen gegen die behauptete Pflichtverletzung bzw. den geforderten Schadenersatz, ist er verpflichtet, diese unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb der Frist gemäß Abs. 5, sowohl gegenüber dem Transportkunden als auch gegenüber dem VEB Kraftverkehr, der Partner des Frachtvertrages ist, zu erklären und dabei alle Gründe schriftlich darzulegen und Beweismittel beizubringen, die das Nichtvorliegen einer Pflichtverletzung beweisen oder eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit begründen. Die Einwendungen des Kraftverkehrsbetriebes, der den Ladungstransport durchgeführt hat, gelten in diesen Fällen als Einwendungen des VEB Kraftverkehr, der Partner des Frachtvertrages ist. Erhebt der Kraftverkehrsbetrieb, der den Ladungstransport durchgeführt hat, gegen die vom Transportkunden geltend gemachten Ansprüche innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 keine oder keine ausreichend begründeten Einwendungen oder bringt keine Beweismittel bei, hat er gegenüber dem VEB Kraftverkehr, der Partner des Frachtvertrages ist, für die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen einzustehen.

(4) Schadenersatzanträgen wegen Verlusts, teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung sind alle Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Berechtigung des Anspruchs ergibt. Insbesondere sind der Frachtbrief, Belege zum Nachweis der Schadenshöhe sowie bei Schadenersatzanträgen wegen Verlusts, teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes eine Durchschrift der Tatbestandsaufnahme beizufügen.

(5) Der Kraftverkehrsbetrieb hat über Schadenersatzanträge wegen

- a) Verlusts, teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes innerhalb von 3 Monaten,
b) Überschreitung der Lieferfrist innerhalb von 30 Kalendertagen,

gerechnet vom Tage des Eingangs des vollständigen, bearbeitungsfähigen Antrages an, zu entscheiden.

(6) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Frachtvertrag beträgt 1 Jahr.

(7) Die Verjährung von Ansprüchen beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch